

TE OGH 2003/10/16 8Ob123/03a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.2003

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Petrag als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Rohrer, Dr. Spenling und Dr. Kuras sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofes Dr. Lovrek als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Herbert L*****, vertreten durch Berger & Aichreiter, Rechtsanwälte in Salzburg, wider die beklagte Partei Olga L*****, vertreten durch Liebscher, Hübel & Partner, Rechtsanwälte in Salzburg, wegen EUR 289.803,27 sA, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz als Berufungsgericht vom 25. Juni 2003, GZ 6 R 68/03t, 6 R 69/03i-150, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Die hier gegenständliche Wechselforderung ist unstrittig seit 1. 7. 1996 fällig. Ihr Bestand wurde unter anderem mit formellen (gefälschte Unterschrift) und inhaltlichen Einwendungen (Mängel im Grundgeschäft) bestritten und ein umfangreiches Beweisverfahren insbesondere zur Frage der Echtheit der Unterschrift durchgeführt. Bereits die Tagsatzung vom 17. 12. 1999 wurde auf unbestimmte Zeit erstreckt, wobei die Anberaumung der fortgesetzten Tagsatzung nur auf über ausdrücklichen Antrag des Klägers erfolgen sollte. Diesen Antrag stellte der Kläger erst am 5. 4. 2000. In den darauffolgenden Tagsatzungen vom 17. 5. 2000 und vom 19. 9. 2000 wurden Vergleichsgespräche geführt und schließlich ein bedingter Vergleich geschlossen, nach dem die Beklagte statt des eingeklagten Betrages von fast 4 Mio S nur S 100.000,- zahlen sollte. Es wird jedoch auch dieser Vergleich von der Beklagten widerrufen.

In der darauf folgenden Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 27. 9. 2001 trat mangels Erscheinens der Parteien Ruhen des Verfahrens ein. Der Klagevertreter hatte am 20. 9. 2001 einen konkreten Vorschlag für einen außergerichtlichen Ausgleich des Klägers gemacht und mit dem Beklagtenvertreter Vergleichsgespräche geführt. Am 16. 1. 2002 unterbreitete der Klagevertreter einen Vorschlag für die Wiederaufnahme der Vergleichsgespräche worauf die Beklagte jedoch nicht reagierte. Nachdem am 5. 4. 2002 unterbreiteten Vergleichsanbot erstattete die Beklagte am 9. 4. 2002 einen Gegenvorschlag, jedoch beantragte dann der Kläger am 15. 4. 2002 die Fortsetzung des ruhenden Verfahrens. Die Beklagte erhob den Einwand der Verjährung.

Die Vorinstanzen haben übereinstimmend das Klagebegehren als verjährt abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die ordentliche Revision mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage nicht zugelassen.

Rechtliche Beurteilung

Soweit es nun der Kläger als erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO releviert, in der Vergleichsbereitschaft der Beklagten im Schreiben vom 9. 4. 2002 könne ein Verzicht auf die Verjährungseinrede gesehen werden, so ist dem schon entgegenzuhalten, dass ein dahingehender Einwand im erstgerichtlichen Verfahren gar nicht erstattet wurde. Nunmehr steht ihm das Neuerungsverbot entgegen (vgl § 504 Abs 2 ZPO). Soweit es nun der Kläger als erhebliche Rechtsfrage im Sinne des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO releviert, in der Vergleichsbereitschaft der Beklagten im Schreiben vom 9. 4. 2002 könne ein Verzicht auf die Verjährungseinrede gesehen werden, so ist dem schon entgegenzuhalten, dass ein dahingehender Einwand im erstgerichtlichen Verfahren gar nicht erstattet wurde. Nunmehr steht ihm das Neuerungsverbot entgegen vergleiche Paragraph 504, Absatz 2, ZPO).

Nach einhelliger Rechtsprechung und Lehre fordert die Aufrechterhaltung der Unterbrechungswirkung der Klage nach § 1497 ABGB die gehörige Fortsetzung des Verfahrens, wobei es im Falle des Ruhens des Verfahrens über einen längeren Zeitraum am Kläger liegt, beachtliche Gründe für das längere Ruhen nachzuweisen (vgl allgemein RIS-Justiz RS0034704 mwN zuletzt 7 Ob 140/01s; Bydlinski in Rummel, ABGB3 § 1497 Rz 10; Mader in Schwimann ABGB2 § 1497 Rz 27 ff). Ein Grund dafür können auch anhängige Vergleichsverhandlungen sein. Dies setzt jedoch voraus, dass die beklagte Partei auch eine Bereitschaft zur vergleichweisen Bereinigung erkennen lässt (vgl zuletzt OGH 8 ObA 85/03p mwN, Bydlinski aaO § 1501 Rz 2a; Mader aaO Vor §§ 1494 bis 1496 Rz 4). Nach einhelliger Rechtsprechung und Lehre fordert die Aufrechterhaltung der Unterbrechungswirkung der Klage nach Paragraph 1497, ABGB die gehörige Fortsetzung des Verfahrens, wobei es im Falle des Ruhens des Verfahrens über einen längeren Zeitraum am Kläger liegt, beachtliche Gründe für das längere Ruhen nachzuweisen vergleiche allgemein RIS-Justiz RS0034704 mwN zuletzt 7 Ob 140/01s; Bydlinski in Rummel, ABGB3 Paragraph 1497, Rz 10; Mader in Schwimann ABGB2 Paragraph 1497, Rz 27 ff). Ein Grund dafür können auch anhängige Vergleichsverhandlungen sein. Dies setzt jedoch voraus, dass die beklagte Partei auch eine Bereitschaft zur vergleichweisen Bereinigung erkennen lässt vergleiche zuletzt OGH 8 ObA 85/03p mwN, Bydlinski aaO Paragraph 1501, Rz 2a; Mader aaO Vor Paragraphen 1494 bis 1496 Rz 4).

Hier hatte das Verfahren jedoch bereits mehr als 6 Monate geruht, bevor es wieder inhaltlich zu Vergleichsverhandlungen gekommen ist. Wenn die Vorinstanzen vom Eintritt der Verjährung ausgegangen sind, kann darin keine vom Obersten Gerichtshof auszugreifende Fehlbeurteilung gesehen werden.

Insgesamt vermag es der Kläger jedenfalls nicht, eine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO darzustellen. Insgesamt vermag es der Kläger jedenfalls nicht, eine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO darzustellen.

Anmerkung

E71141 8Ob123.03a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:0080OB00123.03A.1016.000

Dokumentnummer

JJT_20031016_OGH0002_0080OB00123_03A0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at